

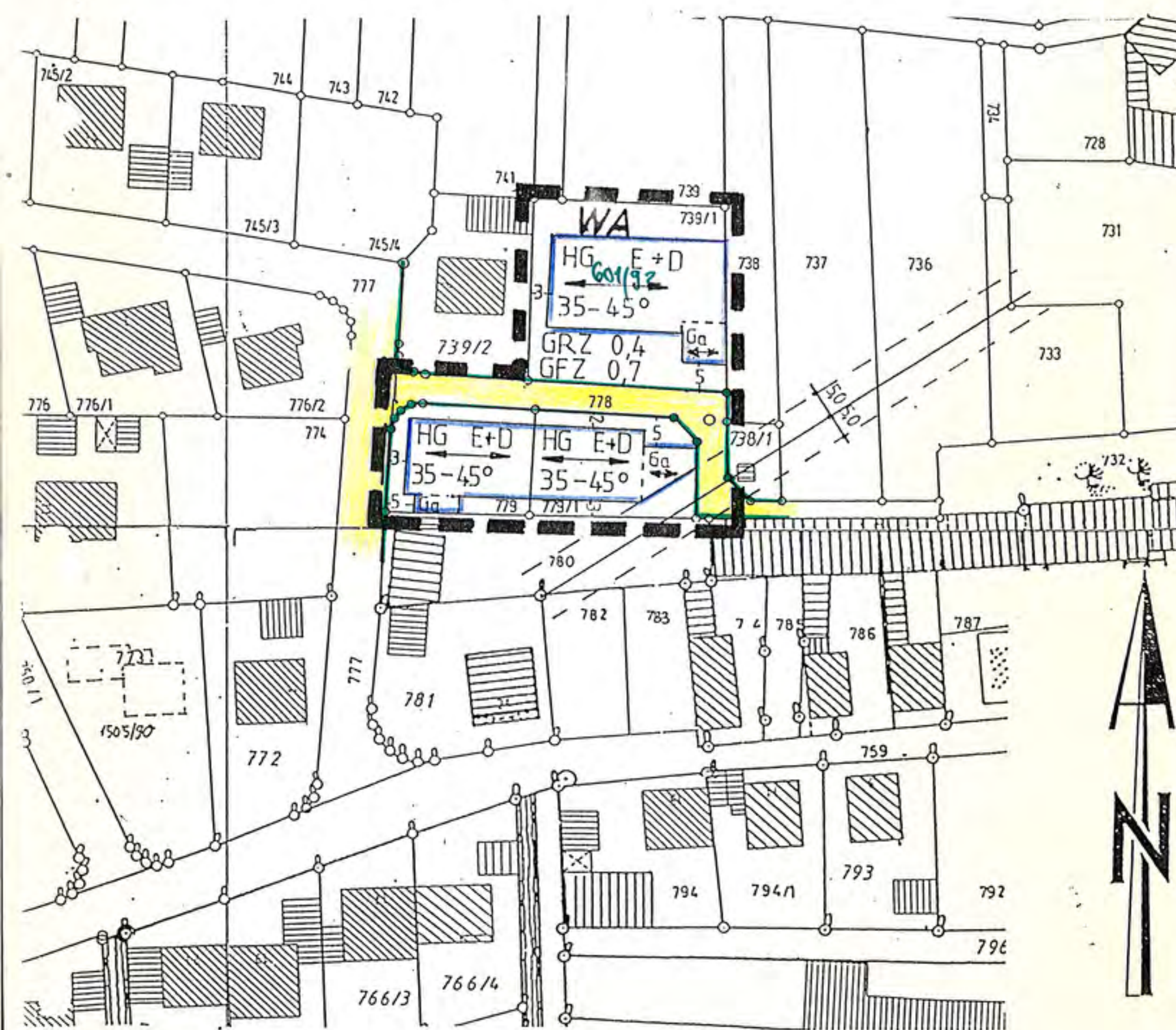
# MARKT WERNECK

Gemeindeteil Schleerieth

## 2. Änderung des Bebauungsplanes

"Kohlgrube" für die Grundstücke Fl.Nr. 739/1, 779, 779/1

Maßstab 1:1000



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KOHLEGRUBE" IM  
GEMEINDETEIL SCHLEERIETH

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ ■	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
→	GEBÄUDE MIT SATTELDACH (FIRSTRICHTUNG)
E+D	ERDGESCHOß + AUSGEBAUTES DACHGESCHOß
35-45°	DACHNEIGUNG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOßFLÄCHENZAHL
HG	HAUPTGEBÄUDE (WOHNGEBÄUDE)
Ga	GARAGE
—	BAUGRENZE
■	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
—	STRABENBEGRENZUNGSLINIE
5,0	VERBINDLICHE MAßE
---	ELEKTR. KABELLEITUNG, UNTERIRDISCH

<sup>= 5 Pflanz</sup>  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KOHLEGRUBE" IM  
GEMEINDETEIL SCHLEERIETH

### SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB  
u. § 16 Abs.2 BauNVO:

1. Zahl der Vollgeschosse:  $Z = E + D$   
(Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß)
2. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

II. Flächen für Stauraum (Stellplätze) und Garagen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen den Garagen und den Straßenbegrenzungslinien ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5 m Tiefe einzuhalten.
2. Garagen sind mit Flachdächern, Pultdächern (Dachneigung bis 7 Grad) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) zu errichten. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt.

SEHE  
P. KNOEPFUNG

III. Gestalterische und sonstige Festsetzungen:

1. Die Lage der Gebäude ist durch die Baugrenzen und die Angabe der Firstrichtung in den zeichnerischen Festsetzungen geregelt.
2. Dachneigung: 35- 45 Grad bei Hauptgebäuden.  
Dachform: Satteldach bei Hauptgebäuden;  
Krüppelwalme sind zulässig.  
Dachneigung und Dachform bei Garagen siehe Ziff. II.2.
3. Dachgauben sind ab 38 Grad Dachneigung zulässig.
4. Die höchstzulässige Traufhöhe darf nicht mehr als 3,50 m über der Gehsteig-Hinterkante beziehungsweise dem hinteren Hangabschnitt des Geländes liegen.

### IV. Festsetzungen:

Soweit dieser Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Kohlgrube" des Gemeindeteiles Schleerieth, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt, Nr.II/4-2031, vom 14.09.1966,

i. d. F. der letzten Änderung.

Aufgestellt:

Peter König  
Maugermeister  
in der Rolle des  
6727 Werneck-Zustellern

Werneck, den 05. Februar 1991

### Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan: "Kohlgrube" in Schleerieth

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 19.02.1991 die **Aufstellung** des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 01.03.1991 im Amtsblatt des Marktes Werneck ortsüblich bekannt gemacht.  
MARKT WERNECK, den 24. Juni 91

Reith, 1. Bürgermeister

2. Die **Bürgerbeteiligung** gem. § 3 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 05.02.1991 hat in der Zeit vom 04.03.1991 bis einschließlich 18.03.1991 stattgefunden.  
MARKT WERNECK, den 24. Juni 91

Reith, 1. Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 05.02.1991 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.1991 bis einschließlich 07.06.1991 **öffentlich ausgelegt**.  
MARKT WERNECK, den 24. Juni 91

Reith, 1. Bürgermeister

4. Der Markt Werneck hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 18.06.1991 den Bebauungsplan gem § 10 BauGB i.d.F. vom 05.02.1991 als **Satzung** beschlossen.  
MARKT WERNECK, den 24. Juni 91

Reith, 1. Bürgermeister

5. Das Landratsamt Schweinfurt macht im **Anzeigeverfahren** eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.  
Schweinfurt, den 08.07.1991  
LANDRATSAMT SCHWEINFURT  
I.A.

Mainka, Oberregierungsrat

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am <sup>19.7.91</sup> im Amtsblatt des Marktes Werneck ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der **Bekanntmachung** ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).  
MARKT WERNECK, den 19.7.91

Reith, 1. Bürgermeister